



Brüssel, den 11.1.2019
C(2019) 175 final

**Staatliche Beihilfe/Deutschland (Sachsen-Anhalt)
SA.52538 (2018/N)
Änderungen der Beihilfe zur Förderung von Maßnahmen des
Herdenschutzes vor dem Wolf und zum Ausgleich von Schäden
durch Wolf und Luchs**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die oben genannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da sie gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 27. November 2018, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die oben genannte Beihilferegulung angemeldet.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (2) Änderungen der Beihilfen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und zum Ausgleich von Schäden durch Wolf und Luchs

2.2. Ziel

- (3) Mit der vorliegenden Anmeldung möchten die Behörden Sachsens-Anhalts die bestehende Beihilferegulung SA.51221 (2018/N) ändern: „Beihilfen zur

Seiner Exzellenz Herrn Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und zum Ausgleich von Schäden durch Wolf und Luchs“ (im Folgenden „bestehende Regelung“), genehmigt durch den Beschluss C(2018) 7396 final der Kommission vom 31. Oktober 2018 („ursprünglicher Beschluss“). Mit den Änderungen wird die Beihilfeintensität für i) die Präventionsmaßnahmen und ii) die indirekten Kosten des Ausgleichs für durch Wolf und Luchs verursachte Schäden angehoben.

2.3. Rechtsgrundlage

- (4) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich (im Folgenden „Rechtsgrundlage“).

2.4. Laufzeit

- (5) Ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses bis zum 30. Juni 2021.

2.5. Mittelausstattung

- (6) Die Mittelausstattung der Regelung bleibt gegenüber der bestehenden Regelung unverändert, d. h. der Gesamtbetrag beläuft sich auf 800 000 EUR.

2.6. Begünstigte

- (7) Die förderfähigen Begünstigten bleiben dieselben wie in der bestehenden Regelung, d. h. kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Erwägungsgründe 9 bis 11 des ursprünglichen Beschlusses).

2.7. Beschreibung der Änderungen der Regelung

- (8) Mit der bestehenden Beihilferegelung werden Investitionen unterstützt, die auf die Prävention von Wolfsschäden abzielen und einen Ausgleich für Schäden an Nutztieren durch Wolf und Luchs bieten. Die Wirkung der Investitionsförderung und der Entschädigung besteht darin, die gesellschaftliche Akzeptanz für Wölfe in ländlichen Gebieten zu erhöhen (Erwägungsgrund 4 des ursprünglichen Beschlusses). Mit der angemeldeten Regelung wird dasselbe Ziel verfolgt.
- (9) Die erste Änderung betrifft die Anhebung der Beihilfeintensität für Maßnahmen zur Prävention von Wolfsschäden. Deutschland möchte die Beihilfeintensität von 80 % auf 100 % der beihilfefähigen Kosten anheben (Erwägungsgrund 21 des ursprünglichen Beschlusses). Die in Erwägungsgrund 20 Buchstaben a und b des ursprünglichen Beschlusses genannten beihilfefähigen Kosten bleiben unverändert.
- (10) Mit der zweiten angemeldeten Änderung möchten die deutschen Behörden die Beihilfeintensität für die indirekten Kosten der bestehenden Beihilferegelung von 80 % auf 100 % anheben (Erwägungsgrund 28 Buchstabe b und Erwägungsgrund 30 des ursprünglichen Beschlusses). Die beihilfefähigen indirekten Kosten, wie in Erwägungsgrund 28 Buchstabe b des ursprünglichen Beschlusses beschrieben, bleiben unverändert, d. h. beihilfefähig sind

Tierarztkosten, die sich aus der Behandlung verletzter Tiere ergeben. Auch die Bedingung, dass die indirekten Kosten nicht höher sein dürfen als der Marktwert der verletzten Tiere, bleibt wie in Erwägungsgrund 28 Buchstabe b des ursprünglichen Beschlusses beschrieben.

- (11) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass sie diese Änderungen aufgrund der jüngsten Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹ (im Folgenden „Rahmenregelung“) einführen wollen.
- (12) Es sind keine weiteren Änderungen der bestehenden Beihilferegulung vorgesehen.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (13) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (14) Im ursprünglichen Beschluss wurde das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV festgestellt. Die Kommission verweist auf diese Würdigung (Erwägungsgründe 36 bis 38 des ursprünglichen Beschlusses).

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

- (15) Die Beihilferegulung wurde am 27. November 2018 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde bisher nicht umgesetzt. Deutschland ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (16) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (17) Gemäß dem ursprünglichen Beschluss war diese Ausnahmeregelung anwendbar.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung

- (18) Bezüglich der Würdigung des Inhalts der angemeldeten Regelung wird auf den ursprünglichen Beschluss verwiesen, der in Teil I, Teil II Abschnitt 1.1.1.1

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1. Geändert durch die im ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4, im ABl. C 139 vom 20.4.2018, S. 3, und im ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10, veröffentlichten Bekanntmachungen und die im ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5, veröffentlichte Berichtigung.

„Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“, Abschnitt 1.2.1.5 „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“ und Teil III der Rahmenregelung genehmigt wurde (Erwägungsgründe 44 bis 83 des ursprünglichen Beschlusses).

- (19) Wie in Erwägungsgrund (9) dargelegt, besteht die Änderung darin, dass die Beihilfeintensität für die Maßnahmen zur Prävention von Wolfsschäden im Rahmen der bestehenden Beihilferegelung auf 100 % erhöht wird. Die Kommission stellt fest, dass diese Änderung die letzte Änderung der Rahmenregelung widerspiegelt, insbesondere der Randnummer 155.
- (20) Wie in Erwägungsgrund (10) dargelegt, besteht die zweite Änderung darin, dass die Beihilfeintensität für die indirekten Kosten im Rahmen der bestehenden Beihilferegelung auf 100 % erhöht wird. Die Kommission stellt fest, dass diese Änderung die jüngste Änderung der Rahmenregelung, insbesondere der Randnummern 402 und 403, widerspiegelt.
- (21) Die Änderungen sind angemessen und stellen darauf ab, die Ziele der bestehenden Beihilferegelung zu erreichen (Erwägungsgrund (8)); die geänderten Beihilfeintensitäten stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenregelung.
- (22) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen auf die im ursprünglichen Beschluss vorgenommene Würdigung der Vereinbarkeit der bestehenden Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt haben.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegelung zu erheben, da die Regelung im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

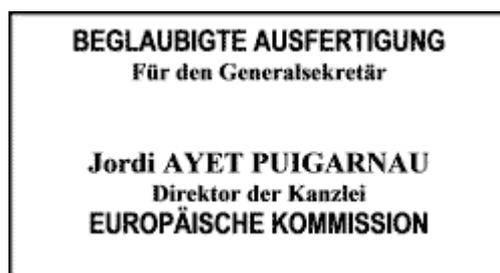
Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen² fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Falls Deutschland wünscht, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

² Mitteilung C(2003) 4582 der Kommission vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission³ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



³ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).